

Synopse

Staatsorganisationsgesetz (SOG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **111.000**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 11 Aufgabenverteilung ¹ Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person, a) die als Säckelmeister amtet, das Finanzwesen besorgt; b) die als Landeshauptmann amtet, das Landwirtschaftswesen besorgt; c) die als Bauherr amtet, das Bauwesen besorgt; d) die als Landesfährnrich amtet, das Polizeiwesen besorgt. ² Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten, sind keine spezifischen Aufgaben zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über die Departementszuteilung.	a) die als Säckelmeister Statthalter amtet, das Finanzwesen Gesundheitswesen besorgt; b) die als Landeshauptmann Säckelmeister amtet, das Landwirtschaftswesen Finanzwesen besorgt; c) die als Bauherr Landeshauptmann amtet, das Bauwesen Landwirtschaftswesen besorgt; d) die als Landesfährnrich Bauherr amtet, das Polizeiwesen Bauwesen besorgt-; e) die als Landesfährnrich amtet, das Polizeiwesen besorgt. ² Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann oder als Statthalter amten, sind keine spezifischen Aufgaben das Erziehungswesen und die allgemeine Volkswirtschaft zugewiesen. Die Standeskommission entscheidet bei ihnen über Eine neu als Landammann gewählte Person übernimmt die Departementszuteilung zugewiesene Hauptaufgabe der Vorgängerin oder des Vorgängers. Wechsel in der Funktion als regierender und stillstehender Landammann haben keinen Einfluss auf diese Aufgabenzuweisung.

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
³ Zur Vermeidung oder Beseitigung von Unvereinbarkeiten oder Interessenskonflikten kann die Standeskommission Aufgaben ihrer Mitglieder einschränken oder entziehen. ⁴ Sie kann zum Ausgleich von Belastungen vorübergehende Anpassungen an der Aufgabenverteilung vornehmen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.